



Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen

Stand: 20. Jänner 2020

I. Allgemeines

- Grundsätzlich können nur in der Landessportorganisation anerkannte Sportvereine und in der Landessportorganisation und Bundessportorganisation anerkannte Sportverbände mit Sitz in Oberösterreich sowie oberösterreichische Gemeinden gefördert werden. Weiters muss es sich auch um eine in der Sportartenverordnung des Landes Oberösterreich anerkannte Sportdisziplin handeln. Es ist daraus kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abzuleiten.
- Förderansuchen müssen laut Vereinsgesetz vom Obmann und Kassier des Vereins unterschrieben sein.
- Nachträglich gestellte Förderansuchen für bereits begonnene oder fertig gestellte Bauvorhaben oder bereits durchgeführte Sportveranstaltungen werden abgelehnt.
- Es gelten die allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich.
- Es werden keine Sportförderungen zur Entschuldung von Vereinen gewährt.
- Bei Insolvenzgefahr des Vereins werden keine Sportförderungen gewährt.
- Voraussetzung für die Gewährung einer Landessportförderung über 25.000 Euro für Sport-Infrastrukturprojekte ist die Rücksendung der vom Vereinsvorstand unterschriebenen Sportfördervereinbarung des Landes Oberösterreich binnen 3 Monaten nach Erhalt der Förderzusage.
- Grundsätzlich gilt, dass bei der Errichtung von Sportanlagen, die mit Fördermitteln des Landes errichtet worden sind, diese auf die Dauer von mindestens 20 Jahren als Sportanlagen genutzt werden müssen, andernfalls die gewährten Fördermittel zurückbezahlt werden müssen. Daran ändert auch ein Eigentümerwechsel nichts.
- Eine Landessportförderung für eine gepachtete Sportstätte kann nur dann gewährt werden, wenn ein aufrechter Pachtvertrag mit einer mindestens noch 20-jährigen (Rest-)Laufzeit vorliegt.
- Für die Anmietung oder Pacht von Sportgeräten (Pistengeräte, Rasenmäher, etc.) oder Sportstätten (Hallen, Lagerräume, etc.) kann keine Landessportförderung gewährt werden.
- Bevor eine Landessportförderung für ein Infrastrukturprojekt schriftlich in Aussicht gestellt wird, ist der Landessportdirektion vom Bauherrn der baubehördlich genehmigte Einreichplan vorzulegen.
- Im Falle von Katastrophenschäden bei Sportanlagen sind Entschädigungsanträge bei Gemeindesportanlagen innerhalb einer 30-Tage-Frist nach Schadenseintritt bei der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung einzubringen, bei Sportanlagen von Vereinen und Privaten in der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. Erst nach durchgeführter fachlicher Prüfung darf mit der Behebung der Schäden begonnen werden, ausgenommen sind jene Maßnahmen, bei denen Gefahr in Verzug besteht.

II. Sportstättenbau

1) Baubeginn:

- Mit dem Bau bzw. der Sanierung von Sportstätten darf erst bei Vorliegen des offiziellen Finanzierungsplans der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der OÖ. Landesregierung und einer gesicherten Gesamtfinanzierung begonnen werden.

2) Finanzierung:

- Der Bauherr hat der Landessportdirektion mit Vorlage des Förderansuchens mittels Formular „Sportstätteninvestitionen“ einen provisorischen Finanzierungsplan vorzulegen.
- Im Finanzierungsplan ist bei Hochbauvorhaben ca. ein Drittel als Eigenmittel und Eigenleistungen auszuweisen und vom Bauherrn auch tatsächlich aufzubringen. Ein Beschluss des Vereinsvorstandes dazu ist der Landessportdirektion vorzulegen.
- Mit Unterzeichnung der Sportfördervereinbarung bestätigt der Bauherr, sämtliche Kostenerhöhungen selbst zu tragen. Nur im Einzelfall können Mehrkosten auf Grund von unvorhersehbaren Elementarereignissen und nach entsprechender Prüfung durch die Landessportdirektion anerkannt und eine zusätzliche Förderung gewährt werden, so ferne unverzüglich bei Bekanntwerden von Bauerschwernissen mit der Landessportdirektion Kontakt aufgenommen wurde.
- Der Ankauf von Grundstücken wird seitens des Sportressorts des Landes Oberösterreich finanziell nicht unterstützt.

3) Antragstellung:

Der Bauherr - so ferne ein Sportverein - hat im Wege der jeweiligen Gemeinde (ausgenommen Sportvereine in Statutarstädten) bei der Landessportdirektion ein Förderansuchen mittels des Formulars ‚Sportstätteninvestitionen‘ (<http://www.sportland-ooe.at/Mediendateien/Sportstaetteninvestitionen.pdf>) möglichst in elektronischer Form (sport.post@ooe.gv.at) einzubringen.

A) Notwendige Unterlagen bzw. Schritte bei Hochbauvorhaben (Klubgebäude, Tribünen, etc.):

- Bestandsplan mit Nutzflächenaufstellung zu bestehenden Gebäuden sowie Lageplan der Außenanlagen
- Abklärung der Erfordernisse mit der Landessportdirektion (Sanierung, Erweiterung, Neubau,...)
- Erst nach grundsätzlicher Befürwortung der Mitfinanzierung der geplanten Maßnahmen Vorlage eines einfachen, maßstabsgetreuen Entwurfsplans. Erst nach Freigabe durch die Landessportdirektion sollte ein Einreichplan erstellt werden. Letztendlich ist die Vorlage des baubehördlich genehmigten Einreichplans erforderlich.
- Nach Freigabe des Entwurfsplanes Vorlage einer detaillierten Kostenschätzung bzw. konkreter Kostenvoranschläge inkl. Preisspiegel und Kostenzusammenstellungsformular
- Vorläufiger Finanzierungsplan aus Sicht des Bauherrn (siehe Seite 1 im Formular „Sportstätteninvestitionen“)
- Baubehördliche Notwendigkeiten (Barrierefreiheit, Flächenwidmung,..) sind mit der Baubehörde abzuklären.

B) Bei Außenanlagen (Sanierungen von Tennisplätzen, Reitanlagen, etc.):

- Zwei aktuelle, vergleichbare Kostenvoranschläge
- Vorläufiger Finanzierungsplan aus Sicht des Bauherrn (siehe Seite 1 im Formular „Sportstätteninvestitionen“)

4) Normraumprogramme für Hochbauten:

Fußball:

2-4 Umkleieräume	max. 90 m ²
2 Duschräume	je 8 – 10 m ²
2 WCs (im Umkleideraum situiert)	je max. 2 m ²
Schiedsrichter- und Sanitätsraum mit Dusche	11 m ²
WC-Anlage für Zuschauer (mind. eine behindertengerecht)	12 – 20 m ²
Geräteraum mit Garagentor	15 – 20 m ²
Lagerraum für Bälle und Dressen	12 – 16 m ²
Technikraum	max. 10 m ²
Klubraum (inkl. Küche und Lager)	max. 50 m ²
Sektionsleiter-/Büroraum	max. 11 m ²
Gangflächen und Vorraum	max. 13 m ²
Gesamt	max. 265 m²
Terrasse (mit oder ohne Überdachung)	max. 50 m ²

Tennis (2 – 4 Plätze):

Umkleideraum für Damen inkl. Duschaum • pro 2 Tennisplätze eine Dusche	8 - 12 m ²
Umkleideraum für Herren inkl. Duschaum • pro 2 Tennisplätze eine Dusche	10 – 15 m ²
WC-Anlage (1 Sitz für Damen, 1 Sitz für Herren und 2 Pissstände) (mind. eine behindertengerecht)	10 m ²
Sektions- und Sanitätsraum	8 - 10 m ²
Geräteraum für Platzpflegegeräte	15 m ²
Technikraum (Warmwasser)	max. 8 m ²
Klubraum (inkl. Küche und Lager)	max. 30 m ²
Gesamt	max. 100 m²
Terrasse (mit oder ohne Überdachung)	max. 25 m ²

Bei vereins- oder sektionsübergreifenden, neuen Klubgebäuden ist nur ein gemeinsamer Klubraum mit max. 65 m² genehmigungsfähig.

Stocksportanlagen:

Sektionsleiterraum (ab 3 Bahnen)	max. 9 m ²
Lagerraum (inkl. Geräte)	max. 10 m ²
Klubraum	max. 25 m ²
WC-Anlage (je 1 Sitz für Damen und Herren)	max. 6 m ²
Gesamt	max. 50 m²

Stocksporthallen:

Halle mit max. 2 Bahnen	max. 275 m ²
Halle mit max. 3 Bahnen	max. 390 m ²
Halle mit max. 4 Bahnen	max. 505 m ²

Schützenhäuser:

8 Schießstände (10 m Distanz)	110 m ²
12 Schießstände (10 m Distanz)	160 m ²
Waffenraum	8 – 10 m ²
Büro und Auswertung	8 – 10 m ²
2 Umkleieräume Damen und Herren	8 – 10 m ²
1 Damen WC (behindertengerecht)	4 m ²
1 Herren WC	6 m ²
Klubraum	max. 20 m ²
Gesamt	max. 170 m ² bzw. 220 m ²

Faustball:

4 Umkleidekabinen	max. 40 m ²
2 Duschräume für je 2 Kabinen	max. je 8 m ²
WC-Anlage (davon 1 behindertengerecht)	max. 15 m ²
Büro- und Sektionsleiterraum	10 m ²
Ball- und Dressenlager	max. 15 m ²
Klubraum	max. 30 m ²
Garage (inkl. Garagentor)	max. 15 m ²
Gesamt	145 m ²

5) Generelle Empfehlungen an die Planung von Klubgebäuden:

- Primäres Ziel bei der Positionierung des Umkleidegebäudes auf dem Grundstück ist eine kurze Wegführung. Umkleidegebäude sollen daher nahe beim Spielfeld und wenn möglich auch nahe zum Parkplatz situiert werden.
- Neue Klubgebäude sollen nach Möglichkeit immer eingeschossig geplant werden.
- Jedem Umkleideraum ist ein Waschraum direkt zugänglich zuzuordnen, sofern nur 2 Umkleideräume (Gäste- und Heimmannschaft) eingeplant werden. Bei 3 oder 4 Umkleideräumen ist für je 2 Räume eine gemeinsame Duschanlage ausreichend.
- Die lichte Innenhöhe eines Umkleideraumes ist mit 2,5 m als Mindestanforderung ausreichend.
- Schmutzroste und Schuhwaschanlagen speziell bei Mannschaftssportarten sollten eingeplant werden. Sie erleichtern die Reinhaltung des Gebäudes.
- WC-Anlagen für die Aktiven sollen vom Umkleideraum oder Vorraum erschlossen sein, keinesfalls aber über den Nassbereich des Waschräume.
- Die Notwendigkeit einer barrierefreien Planung ist rechtzeitig mit der Baubehörde abzuklären.
- Ein behindertengerechtes WC ist vorzusehen, wobei dieses auch im Damen-WC integriert werden kann (ebenfalls Abklärung mit der Baubehörde).
- Bei Klubgebäuden, die zentral beheizt werden, ist ein Energieausweis für Nicht-Wohngebäude (Nutzungsprofil Sportstätten) erforderlich. Für Klubgebäude, die ein Beheizungssystem aufweisen, jedoch nicht ganzjährig genutzt werden, genügt der vereinfachte Energieausweis für „sonstige Gebäude“.
- Gemeinsame Gänge für Spieler der gegnerischen Mannschaften und Schiedsrichter sind möglichst kurz zu halten. Die Wege von Zuschauern und Aktiven sollen einander nicht kreuzen.

- 6) **Förderbare Sportstätteninvestitionen** (für alle förderbaren Maßnahmen gelten maximal anerkennbare Rahmenkosten):

Landessportförderung: 25 % der geprüften, voraussichtlichen, sportrelevanten Kosten

A) Fußball:

Rasenspielfeld: (68 x 100 m, ca. 7.000 m²)

Trainingspielfeld: (60 x 95 m)

Kunstrasenspielfeld:

Landesförderung nur in Abstimmung
mit OÖ. Fußballverband

Sanierung eines Spielfeldes: Förderung durch OÖ. Fußballverband

Flutlichtanlagen: Förderung durch OÖ. Fußballverband

Beregnungsanlagen: Förderung durch OÖ. Fußballverband

Tribünen:

Erste und zweite Liga: max. 150 Personen

Bezirksliga: max. 200 Personen

Landesliga und OÖ-Liga: max. 400 Personen

Die Sitzplatzanzahl von Tribünen für Vereine in höheren Ligen ist individuell zu prüfen und festzulegen.

Im hinteren Bereich der Tribüne ist ein max. 2 m breiter Stehplatzbereich genehmigungs- und förderfähig.

Einzäunungen:

Rasenspielfeld (450 lfm, 2 m)

Rasenspielfeld mit Trainingsfeld

Einfriedung (150 lfm, 3 m)

Ballfangzaun ca. 6 m, 120 lfm

B) Tennis:

Tennisanlagen:

1 Feld

2 Felder

3 Felder

1 Feld mit Kunstrasen

2 Felder mit Kunstrasen

Sanierung eines Tennisfeldes (nur Deckschicht)

Sanierung eines Tennisfeldes (Deck- und dynamische Schicht)

Einzäunungen

Bewässerungsanlagen

Tennishallen:

2 Plätze inkl. Umkleidekabinen

3 Plätze inkl. Umkleidekabinen

4 Plätze inkl. Umkleidekabinen

C) Asphaltstockanlagen:

Asphaltstockanlagen

1 Bahn
2 Bahnen
3 Bahnen
4 Bahnen
10 Bahnen
Sanierung je Bahn

Asphaltstockhallen:

1 Bahn inkl. 50 m² Zusatzfläche
2 Bahnen inkl. 50 m² Zusatzfläche
3 Bahnen inkl. 50 m² Zusatzfläche
4 Bahnen inkl. 50 m² Zusatzfläche

Asphaltstockhallen werden nur bis zu 3 Bahnen gefördert. Eine Halle mit vier Bahnen wird dann akzeptiert, wenn die Finanzierung ausschließlich durch den Verein erfolgt und die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

D) Sonstige Sportanlagen:

Leichtathletikanlagen:

Kugelstoßanlage
Weitsprunganlage
100 m Laufbahn (3 Bahnen)
Einfache LA-Anlage (100 m, Weit- u. Hochsprung, Kugelst.)
400 m Rundlaufbahn inkl. aller Nebenanlagen (6 Bahnen)
(4 Bahnen)

Reitanlagen:

Freiplatz (20 x 60 m)
Dressurplatz (40 x 20 m)
Reithalle (40 x 20 m)
Sanierungen (inkl. Austausch von Sand)

Golfanlagen:

Keine Förderung

Kegelsportanlagen

Schießanlagen

Bahnengolfanlagen:

Miniaturgolfplatz
18 Bahnen

Segelsportanlagen

Bootslagerhallen
Bootsanlegestellen

Skateranlagen

Beachvolleyballplätze

Funcourts

Kletterwände:

Boulderwände
Großkletterflächen
Outdoorkletteranlagen

Lagerräume für div. Sektionen: Festlegung der Größe mit der Landessportdirektion

E) Keine finanzielle Unterstützungen für:

- Errichtung bzw. Sanierung von Turnhallen in Schulen
- Pacht und Miete von Mobilien und Immobilien

7) Nicht förderfähige Sportstätteninvestitionen

Nicht als sportrelevante Kosten anerkannt und daher nicht gefördert werden:

- Einrichtungen wie Ausschank, Küchen, Kühlschränke, etc.
- Außenanlagen (Zufahrtsweg, Parkplätze, etc.)
- Laufende Instandhaltungsmaßnahmen (Malerarbeiten, Fassadenreinigung,...)
- Schulturnhallen
- Vereinsbusse
- Lautsprecheranlagen
- Matchuhren
- Computer und Notebooks

8) Finanzielle Förderungen für Energieinvestitionen:

8.1) Raumheizung und Warmwasserbereitung:

a) Anwendungsfälle:

Fußballklubgebäude: Einbau eines wassergetragenen Zentralheizungssystems für die Raumheizung + Warmwasserbereitung wird gefördert

Tennisklubgebäude (Freiplätze): nur Förderung für Warmwasserbereitung, keine Förderung für eine Raumheizung

Stocksporthallen: Förderung für einfaches Heizungssystem nur für den Aufenthaltsbereich.

Tennishallen und Sporthallen: Raumheizung und Warmwasserbereitung grundsätzlich förderbar, verschiedene technische Ausführungsvarianten der Raumheizung möglich.

Sportschützengebäude und Sonstige: bei Nachweis eines tatsächlichen Bedarfs für eine Raumheizung (Winternutzung) analoge Regelung wie bei Fußballklubgebäuden

b) Technische Anforderungen an die Energiesysteme:

Die Heizgeräte müssen den Bestimmungen der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG bzw. dem OÖ. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 i.d.g.F entsprechen.

Ölheizungen sowie Kohle- und Elektrodirektheizungen werden als Hauptheizungssysteme grundsätzlich nicht gefördert.

c) Zusatzförderung für den Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen (Systeme analog der OIB RL 6, Ausgabe 2015):

Bei den nachstehend angeführten alternativen Energiesystemen wird eine pauschale Zusatzförderung zur üblichen 25%-igen Sportförderung gewährt.

- Biomasseanlagen (z.B.: Pelletsanlagen): pauschal 2.000 Euro
- Thermische Solaranlagen (mit Kennzeichnung Solar Keymark): pauschal 2.000 Euro
- Biogene Nahwärme und Fernwärme (Kraft-Wärme-Kopplung): pauschal 1.500 Euro
- Wärmepumpenanlagen:
 - Luft/Wasserwärmepumpen: pauschal 1.000 Euro
 - Sole/Wasser-, Wasser/Wasserwärmepumpen: pauschal: 2.000 Euro

- Photovoltaikanlagen: generell keine Sportförderung; auf die bestehende Bundesförderung wird hingewiesen: Klima und Energiefonds: www.pv.klimafonds.at bzw. OeMAG Abwicklungsstelle: www.oem-ag.at

Generell wird auf eine mögliche Bundesumweltförderung für die hocheffizienten alternativen Energiesysteme hingewiesen: www.umweltfoerderung.at

8.2) Wärmeschutz des Gebäudes (bei Gebäuden mit einer Heizungsanlage):

Bei Neubauten und Sanierungen genügt die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen für die Wärmedämmmaßnahmen gemäß OIB RL 6, Ausgabe 2015, umgesetzt in der Oö. Bautechnikverordnung-Novelle 2017.

Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Bauwerkskosten

Mögliche Bundesumweltförderung: www.umweltfoerderung.at

Erläuterung:

OIB: Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB Richtlinien 1-6: Richtlinien zur Harmonisierung der Bauvorschriften in Österreich